

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Mag. Franz Glashüttner über die Vorlageerinnerung vom 19.12.2019 der Bf., vertreten durch Stb, hinsichtlich der Beschwerde vom 27.7.2018, betreffend Feststellungsbescheid Gruppenmitglied 2015 der belangten Behörde FA vom 2.7.2018 beschlossen:

Die Vorlageerinnerung vom 19.12.2019 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Sachverhalt und Verfahrensgang

Gegen den vom FA am 2.7.2018 erlassenen Feststellungsbescheid Gruppenmitglied für das Jahr 2015 erhob die Beschwerdeführerin (Bf) mit Schriftsatz der steuerlichen Vertretung vom 27.7.2018 fristgerecht Beschwerde.

Am 4.12.2019 brachte der steuerliche Vertreter der Bf. eine Säumnisbeschwerde beim Bundesfinanzgericht (BFG) gemäß § 284 BAO ein und führte zusammengefasst aus, dass seit dem Einbringen der Beschwerde ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten vergangen sei und das Rechtsmittel noch unerledigt sei.

Am 27.12.2019 langte ein weiterer Schriftsatz, datiert mit 19.12.2019, beim BFG ein. Darin wird sowohl für die Bf. als auch für die AOP eine Vorlageerinnerung eingebracht. In der Begründung wird auf ein anhängiges Rechtsmittelverfahren bei der AOP verwiesen,

wonach nach einer Beschwerde und einer Beschwerdeverentscheidung (BVE) ein Vorlageantrag eingebracht worden sei, der aber dem BFG noch nicht vorgelegt worden sei.

Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

§ 264 Abs. 6 BAO in der ab dem 1.1.2017 geltenden Fassung des AbgÄG 2016, BGBl. I Nr. 117/2016, lautet:

„Erfolgt die Vorlage der Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung des Vorlageantrages bzw. in den Fällen des § 262 Abs. 3 und 4 (Unterbleiben einer Beschwerdeverentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde, so kann die Partei (§ 78) beim Verwaltungsgericht eine Vorlageerinnerung einbringen. Diese wirkt wie eine Vorlage der Beschwerde. Sie hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der Beschwerdeverentscheidung und des Vorlageantrages zu enthalten.“

Die Vorlageerinnerung im Sinne des § 264 Abs. 6 BAO stellt einen Rechtsbehelf dar für den Fall, dass eine Abgabenbehörde ihrer Vorlagepflicht nicht nachkommt (vgl. RV 1352 BlgNR 25. GP, 17). Eine Vorlageerinnerung setzt somit jedenfalls voraus, dass eine Beschwerde - nach Stellung eines Vorlageantrages - dem Bundesfinanzgericht nicht vorgelegt wurde.

Im gegenständlichen Fall hat das zuständige Finanzamt, entgegen dem Vorbringen in der Vorlageerinnerung, über die Beschwerde der Bf. vom 27.7.2018 noch nicht mittels BVE abgesprochen, ein Vorlageantrag konnte daher noch gar nicht gestellt werden, weshalb die Voraussetzungen für eine Vorlageerinnerung nicht gegeben sind.

Das Rechtsmittelverfahren der Bf. betreffend befindet sich im Stadium der am 6.12.2019 eingebrachten Säumnisbeschwerde. Die Zuständigkeit liegt bis längstens 30.6.2020 beim Finanzamt. Siehe dazu den Beschluss vom 16.3.2020; informell wird dazu mitgeteilt, dass die zu RS/2100120/2019 ergangenen Beschlüsse die Bf. betreffen.

Eine Vorlageerinnerung setzt nach § 264 Abs. 6 BAO das Vorliegen einer Beschwerdeverentscheidung und eines Vorlageantrages voraus. Da hier beide Voraussetzungen fehlen, ist die Vorlageerinnerung betreffend die Beschwerde vom 27.7.2018 gemäß § 264 Abs. 4 lit. e BAO iVm. § 260 Abs. 1 lit. a BAO mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen (siehe Ritz, BAO6, § 265 Tz 24 f; § 85a Tz 10 und die dort angeführte Judikatur, ua VwGH 26.06.2003, 2003/16/0030).

Wie bereits ausgeführt, konnte die Beschwerde - mangels Vorlageantrag - noch gar nicht dem Bundesfinanzgericht vorgelegt werden. Entsprechend war die gegenständliche Vorlageerinnerung als unzulässig zurückzuweisen.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Beschwerdefall waren keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen. Die Voraussetzungen für die Einbringung einer Vorlageerinnerung ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Ebenso wird auf die angeführte Judikatur und Literatur verwiesen. Für die Zulässigkeit der ordentlichen Revision besteht daher kein Anlass.

Graz, am 23. März 2020